

KOMMISSION

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 157 DER KOMMISSION

über die Neufestsetzung der Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht über 185 Gramm und Teile von geschlachtetem Hausgeflügel

(Änderung der Verordnungen Nr. 77 und Nr. 136 der Kommission)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) Satz 1, Artikel 4 Absatz (3) und Artikel 10

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. 77 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht über 185 Gramm und Teile von geschlachtetem Hausgeflügel und die Verordnung Nr. 136 der Kommission zur Festsetzung eines besonderen Abschöpfungsbetrages und eines besonderen Einschleusungspreises für Rücken und Hälse von Hausgeflügel sind die Abschöpfungsbeträge für die genannten Erzeugnisse bis zum 31. Dezember 1962 bestimmt worden.

Diese Regelung hat sich bewährt; es empfiehlt sich daher, sie auch für die Zukunft beizubehalten.

Die Beschreibung der Zubereitungsart für geschlachtete Hühner in Artikel 6 der Verordnung Nr. 77 der Kommission ist im französischen Text unzutreffend; die entsprechende Formulierung im deutschen und niederländischen Text kann verbessert werden; es empfiehlt sich daher, die genannten Texte zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 9 Satz 2 der Verordnung Nr. 77 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von über 185 Gramm und Teile von geschlachtetem Hausgeflügel wird aufgehoben.

beträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von über 185 Gramm und Teile von geschlachtetem Hausgeflügel wird aufgehoben.

(2) Artikel 3 Absatz (1) Satz 2 der Verordnung Nr. 136 der Kommission zur Festsetzung eines besonderen Abschöpfungsbetrages und eines besonderen Einschleusungspreises für Rücken und Hälse von Hausgeflügel wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die Beschreibung der Zubereitungsart für geschlachtete Hühner in Artikel 6 der Verordnung Nr. 77 der Kommission erhält im deutschen Text folgende Fassung:

„— ein Kilogramm geschlachtete Hühner, gerupft und ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer sowie ohne Herz, Leber und Muskelmagen“.

(2) Die Beschreibung der Zubereitungsart für geschlachtete Hühner in Artikel 6 der Verordnung Nr. 77 der Kommission erhält im französischen Text folgende Fassung:

„— un kilogramme de poule ou de poulet abattu, plumé, vidé, sans la tête ni les pattes et sans le cœur, le foie et le gésier“.

(3) Die Beschreibung der Zubereitungsart für geschlachtete Hühner in Artikel 6 der Verordnung Nr. 77 der Kommission erhält im niederländischen Text folgende Fassung:

„— 1 kilogram geslachte kippen, geplukt en schoongemaakt, zonder kop en zonder poten en zonder hart, lever en spiermaag“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1962 in Kraft.

Artikel 2 der Verordnung Nr. 136 der Kommission zur Festsetzung eines besonderen Abschöpfungs-

betrages und eines besonderen Einschleusungspreises für Rücken und Hälse von Hausgeflügel tritt am 31. Dezember 1962 außer Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 19. Dezember 1962.

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 158 DER KOMMISSION

über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) erster Satz,

gestützt auf die Verordnung Nr. 46 des Rats über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm, die durch die Verordnung Nr. 154 des Rats über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 42, 45, 46 und 116 des Rats verlängert worden ist, und insbesondere auf Artikel 1,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 79 der Kommission, die durch die Verordnungen Nr. 112 und Nr. 148 der Kommission geändert worden ist, ist bis zum 31. Dezember 1962 begrenzt worden, weil die dieser Verordnung zugrunde liegende Verordnung Nr. 46 des Rats nur bis zum 31. Dezember 1962 in Kraft bleiben sollte.

Die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 46 des Rats ist jedoch bis zum 28. Februar 1963 verlängert worden.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier vom 6. Dezember 1962 haben

— Belgien und Luxemburg die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon unterrich-

tet, daß sie ab 1. Januar 1963 nicht mehr beabsichtigen, die Verordnung Nr. 22 des Rats, soweit sie lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm betrifft gemeinsam anzuwenden,

— Belgien, Luxemburg und die Niederlande die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon unterrichtet, daß ab 1. Januar 1963 auch für den Warenverkehr innerhalb der Benelux-Staaten bei der Berechnung des festen Teilbetrages der Abschöpfung für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm ein Zollsatz von 6 v. H. angewendet werden soll.

Auf Grund von Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 46 des Rats in Verbindung mit der Verordnung Nr. 154 des Rats ist daher der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm — abweichend von Artikel 3 Absatz (5) der Verordnung Nr. 22 des Rats — nach den Bestimmungen festzusetzen, die gemäß Artikel 3 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats für geschlachtetes Geflügel gelten.

Gleichzeitig ist in Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 46 des Rats in Verbindung mit der Verordnung Nr. 154 des Rats die für die Erzeugung von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm erforderliche Futtergetreidemenge bestimmt worden.

Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzt sich der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm daher wie folgt zusammen :

a) aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreideprei-